

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Oer-Erkenschwick

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380ff) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 SGV.NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz v. 09.10.2007 (GV NRW S. 380ff), hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick in seiner Sitzung am 14.11.2007 folgende geänderte Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei beschlossen.

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Oer-Erkenschwick betreibt die Stadtbücherei als öffentliche Einrichtung. Die Benutzung der Stadtbücherei steht jedermann offen.

§ 2

Benutzerkreis

Die Benutzung der Stadtbücherei ist neben natürlichen Personen auch juristischen Personen, Personenvereinigungen und Schulen im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung gestattet.

§ 3

Anmeldung und Benutzerausweis

1. Die Anmeldung kann nur persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses erfolgen. Die Kenntnis dieser Gebühren- und Benutzungsordnung ist durch Unterschrift zu bescheinigen.
2. Die Angaben (Name, Geburtsdatum, Anschrift) werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
3. Von Benutzern unter 16 Jahren wird die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters gefordert.
4. Juristische Personen, Personenvereinigungen, Schulen und sonstige städtische Einrichtungen können die Stadtbücherei durch von ihnen bevollmächtigte Personen benutzen. Mit der Bevollmächtigung einer natürlichen Person und deren Kenntnisnahme nach § 3, Abs. 1, Satz 2, gilt die Kenntnis dieser Benutzungs- und Gebührenordnung als bescheinigt.

5. Jeder Benutzer ab 6 Jahren erhält nach der Anmeldung und Zahlung einer Gebühr (§§ 7.1.1 – 7.1.5) einen Benutzungsausweis. Der Ausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt. Sein Verlust sowie jede Änderung der Adresse ist unverzüglich der Stadtbücherei anzuzeigen. Nachteile, die ihm durch einen Benutzerausweis mit unrichtiger Anschrift entstehen, können der Stadtbücherei nicht angelastet werden.
6. Der Ausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt, oder wenn der Leser aus dem Benutzerkreis ausscheidet. Eine Rückzahlung der vom Benutzer bereits entrichteten Gebühr ist ausgeschlossen.

§ 4

Ausgabe und Rücknahme der Bücher und der sonstigen Medien

1. Ausgabe und Rücknahme der Medien erfolgen nur gegen Vorlage des Benutzerausweises.
2. Die Ausleihfrist beträgt für Bücher und Medienpakete **sechs vier Wochen**, Cassetten, Zeitschriften und CD-Roms 2 Wochen und für Videos, DVDs und CDs 1 Woche. Der jeweils geltende Rückgabetermin ist aus dem beigefügten Quittungsausdruck ersichtlich. Wird die Leihfrist unerlaubt überschritten, ist eine Versäumnisgebühr zu zahlen, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte (§ 7.9). Werden die Medien trotz mehrfacher Aufforderung nicht zurückgegeben, können diese nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW eingezogen werden.
3. Von der Ausleihe ausgenommen sind Präsenzbestände und die aktuellen Zeitschriften der laufenden Dekade.
4. Die Anzahl der von einem Leser entlehbaren Medien kann durch die Stadtbücherei begrenzt werden.
5. Eine zweimalige Verlängerung der Ausleihfrist von Büchern ist möglich, sofern keine Vormerkung Dritter vorliegt. Für bestimmte Medien kann die Bücherei eine Verlängerungsmöglichkeit ausschließen; dies gilt insbesondere für Medien mit verkürzter Leihfrist, wie CDs, Videos etc.
6. Entliehene Medien können gegen eine Gebühr (§ 7.4) vorbestellt werden.

§ 5

Fernleihverkehr

Bücher und Zeitschriften, über welche Stadtbücherei selbst nicht verfügt, können auf Anforderung durch den Leihverkehr gegen eine Gebühr (§ 7.3) beschafft werden. Der Benutzer wird nach Eingang des Buches von der Stadtbücherei benachrichtigt.

§ 6**Behandlung der Medien; Haftung**

1. Jeder Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien pfleglich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
2. Der Verlust und die Beschädigung sind der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.
3. Für jede Beschädigung oder den Verlust von Medien und Material ist der Benutzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter schadensersatzpflichtig, ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Der Benutzer haftet auch für Schäden, die durch unzulässige Weitergabe an Dritte oder durch den Missbrauch des Ausweises entstehen. Die Wiederbeschaffung, der durch den Benutzer zu ersetzenden Medieneinheit, hat Vorrang vor der Kostenerstattung. Bei der Kostenerstattung wird der Preis der Neubeschaffung zugrunde gelegt. Ist eine Wiederbeschaffung nicht möglich, so ist der ursprüngliche Anschaffungspreis zu zahlen.
4. Die öffentliche Vorführung und kommerzielle Nutzung entliehener Medien sind nicht gestattet. Der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.

§ 7**Gebühren**

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|-----|---|--------|
| 1. | für die Ausstellung eines Benutzerausweises mit 12monatiger Gültigkeit | |
| 1.1 | Erwachsene ab 18 | 4,50 € |
| 1.2 | Kinder 6 – 10 Jahre | 1,50 € |
| 1.3 | Kinder und Jugendliche 11- 17 Jahre, Schüler u. Studenten ab 18 | 2,50 € |
| 1.4 | Familienausweis | 6,00 € |
| 1.5 | Tagesausweis (max. 10 Medien) | 1,50 € |
| 2. | für die Ausstellung eines Ersatzausweises | 2,50 € |
| 3. | für die Bestellung im auswärtigen Leihverkehr (eventuell zuzügl. Gebühren, die von einer am Leihverkehr beteiligten Institution erhoben werden) | 2,00 € |
| 4. | für die Vorbestellung entliehener Medien je Exemplar | 0,50 € |
| 5. | für die Ausleihe bestimmter Medien | |
| 5.1 | pro Video (1 Woche) | 0,50 € |
| 5.2 | pro CD (1 Woche) | 0,50 € |
| 5.3 | pro CD-Rom (2 Wochen) | 0,50 € |
| 5.4 | pro DVD (1 Woche) | 0,50 € |
| 6. | für die Internetbenutzung (1/2 Std.) | 1,50 € |

| | | |
|------|--|------------------|
| 7. | für die Beschädigung oder bei Verlust von Verbuchungsmaterial und sonstigem Material | 1,00 € |
| 8. | für die Rückgabe eines nicht zurück gespulten Videos | 0,50 € |
| 9. | für die Überschreitung der Leihfrist | |
| 9.1 | pro Medium und angefangener Woche zuzüglich einer pauschalen Mahngebühr | 0,50 € 3,00 € |
| 9.2 | pro Botengang | 5,00 € |
| 10. | bei Verlust eines Taschenschranckschlüssels – Kostenersatz | 61,30 € |
| 11. | Berechtigung zur gebührenfreien Ausleihe kostenpflichtiger Medien | |
| 11.1 | Erwachsene und Familien | 12,00 € |
| 11.2 | Kinder bis 10 Jahre | 4,00 € |
| 11.3 | Kinder 11 – 17 Jahre, Schüler und Studenten ab 18 Jahre | 6,00 € |

Juleica-InhaberInnen sind von den Gebühren zu 1. bis 5.4 befreit

§ 8

Hausordnung

Jeder Benutzer ist der für die Stadtbücherei erlassenen Hausordnung unterworfen. Die Hausordnung wird vom Bürgermeister erlassen. Diese hängt auch in den Räumen der Stadtbücherei aus.

§ 9

Ausschluss von der Benutzung

1. Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbücherei auf Zeit oder Dauer ausgeschlossen werden.
2. Die Stadtbücherei darf von Personen, die an einer nach dem geltenden Bundesseuchengesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten leiden, nicht benutzt werden.

§ 10

Ausnahmen

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Stadtbücherei in begründeten Einzelfällen und sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht, auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seitens ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung oder die sonstige ortrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, 23.11.2007

Menge
Bürgermeister